

Fax: 06201/877-524



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
DER MINISTER

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn
Hans-Ulrich Sckerl MdL
Konrad Adenauer-Str. 12

70173 Stuttgart

Datum 21.12.2006

Name Herr Würfel

Durchwahl 0711 126-2186

Aktenzeichen 23-8817-30

(Bitte bei Antwort angeben)

Wertprüfungen des Bundessortenamtes von 1998 bis 2006 in den Landkreisen
Rhein-Neckar, Neckar-Odenwald und Landkreis Schwäbisch Hall

Anlagen
Anbauliste des Bundessortenamtes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Lieber Herr Sckerl,

vielen Dank für Ihre beiden Schreiben vom 24. und 25. November 2006, in dem Sie mich in Zusammenhang mit dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen im Rhein-Neckar-Kreis, im Neckar-Odenwald-Kreis und im Landkreis Schwäbisch Hall um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten haben. Erlauben Sie mir, dass ich vorher einige grundsätzliche Anmerkungen zu diesen Anbauversuchen, den sog. Wertprüfungen, mache.

Saatgut kann zu gewerblichen Zwecken nur in Verkehr gebracht werden, wenn es von einer zugelassenen Sorte erzeugt wurde. Zuständige Behörde für die Sortenzulassung ist das Bundessortenamt (BSA) in Hannover. Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung (den sog. "landeskultureller Wert") erfüllt, baut nach § 44 des Saatgutverkehrsgesetzes das Bundessortenamt in den sog. Wertprüfungen die vom Züchter zur Zulassung beantragte Sorte an und führt die erforderlichen Untersuchungen durch. Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die Untersuchungen auch durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen.

Die Wertprüfungen finden auf ca. 15 – 20 Standorten bundesweit und in der Regel über zwei Anbaujahre statt. Da das Bundessortenamt in den Ländern keine Niederlassungen hat, werden die Wertprüfungen von Züchtern selbst (1. Wertprüfungsjahr), Privatfirmen oder den Ländern (2. Wertprüfungsjahr) im Auftrag des Bundessortenamtes gegen Gebührenerstattung angelegt. Gesetzlich zuständige Stelle ist und bleibt aber das Bundessortenamt. Damit verbunden ist unter anderem, dass das alleinige Recht der Veröffentlichung der Ergebnisse beim Bundessortenamt liegt.

Die Wertprüfungen werden als Kleinparzellenversuche angelegt. Die Parzellengröße beträgt ca. 20 m², bei vier Wiederholungen sind das 80 m² pro Wertprüfungsstamm bzw. Sorte. Im Zeitraum von 8 Jahren wurden demnach in den genannten Landkreisen auf 45,60 ar gentechnisch veränderter Mais im Rahmen von Wertprüfungen des Bundessortenamtes angebaut.

Das Bundessortenamt ist dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nachgeordnet. Dieses Ministerium wurde von 1998 bis 2001 von Karl-Heinz Funke, SPD, und von 2001 bis 2005 von Renate Künast, Bündnis 90/Die Grünen, geführt. Es lag allein in deren Zuständigkeit und Verantwortung, die Standorte der Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Maissorten veröffentlichen zu lassen. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass die EU-Freisetzungsrichtlinie vom 12. März 2001 durch die damalige Bundesregierung nach jahrelanger Verzögerung im Februar 2005 in nationales Recht umgesetzt und erst dadurch die Veröffentlichung der Anbaustandorte im Standortregister im Anbaujahr 2005 in Deutschland verpflichtend wurde.

Voraussetzung für die Einleitung eines sortenrechtlichen Zulassungsverfahrens ist bei gentechnisch veränderten Sorten die gentechnikrechtliche Genehmigung der in den Neuzüchtungen enthaltenen gentechnischen Veränderungen ("Events"). Die in den Mais - Wertprüfungstämmen in Baden-Württemberg enthaltenen Events Bt 176, MON 810 und T 25 wurden bereits 1997 bzw. 1998 EU - weit zum Anbau zugelassen, kommerziell angebaut wird zur Zeit aber nur MON 810 auf bundesweit ca. 950 ha. Maissorten mit den Events Bt 176 und MON 810 sind resistent gegenüber dem Maiszünsler, dem Hauptschädling im Maisanbau, Maissorten mit dem Event T 25 sind herbizidtolerant.

zu den Fragen unter I:

gesetzliche Grundlage:

- § 3 Saatgutverkehrsgesetz (Inverkehrbringen von Saatgut)
- § 4 Saatgutverkehrsgesetz (Voraussetzung für die Anerkennung)
- § 30 Saatgutverkehrsgesetz (Voraussetzung für die Sortenzulassung),
- § 44 Saatgutverkehrsgesetz (Prüfung)

Versuche auf landeseigenen Flächen fanden in den genannten Landkreisen nur am Standort Ladenburg statt.

Das Land Baden-Württemberg führt die Wertprüfungen im Auftrag des Bundessortenamtes durch. Koordinierende Stelle war bis 2004 die Landesanstalt für Pflanzenbau Rheinstetten-Forchheim. Im Jahr 2005 wurde im Vorgriff auf die Zusammenlegung der pflanzenbaulichen Anstalten in Karlsruhe-Durlach (Augustenberg) die "Koordinierungsstelle ackerbauliches Versuchswesen" bei der LUFA Augustenberg gegründet, die sämtliche ackerbaulichen Versuche im Land koordiniert und mit den Regierungspräsidien abspricht. Die LUFA Augustenberg nimmt die Aufträge für Wertprüfungen vom Bundessortenamt entgegen und gibt diese über die Regierungspräsidien (Fachaufsicht) an die unteren Landwirtschaftsbehörden zur Durchführung auf einem der 11 zentralen Versuchsfelder des Landes weiter. Die in der Verantwortung des Landes durchgeführten Wertprüfungen sind aus der beiliegenden Anbauliste des Bundessortenamtes ersichtlich (letzte Spalte).

Die Sortenbezeichnungen sind ebenfalls der Anbauliste (2. Spalte) zu entnehmen. Das Saatgut wird saarfertig vom Bundessortenamt zur Verfügung gestellt.

Die Wertprüfungsstämme "PR39V17", "PR38F71", "DKC3421YG", "Kuratus" und "PR39F56" wurden in der Zwischenzeit vom Bundessortenamt aufgrund ihrer Leistung in den Prüfungen als Sorten zugelassen und können seit dem Anbaujahr 2006 von der Landwirtschaft kommerziell genutzt werden. Der Anbau von gentechnisch verändertem Mais betrug in Deutschland im abgelaufenen Jahr ca. 950 ha. Schwerpunkte des Maisanbaus mit gentechnisch veränderten Sorten sind Brandenburg (443 ha), Mecklenburg-Vorpommern (238 ha) und Sachsen (230 ha). In Baden-Württemberg fand kein kommerzieller Anbau statt.

Die Vorgabe des Bundessortenamtes aus dem Jahr 1998, dem 1. Prüffahr lautete, dass das Erntegut von gentechnisch veränderten Sorten "nicht an Stellen abgegeben werden darf, die daraus Nahrungsmittel herstellen könnten." Das nicht benötigte Erntegut wurde zu Futterzwecken verwendet, in Einzelfällen auch eingearbeitet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit gibt es erst seit dem Anbaujahr 2005. Für den Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen sieht auch das neue Gentechnikgesetz, im Gegensatz zu Freisetzungsversuchen mit noch nicht zugelassenen Konstrukten, zwar eine allgemeine Veröffentlichung im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor, aber keine gesonderte Information der Behörden und Verbände vor Ort.

Die Art und Weise der Information der Versuchsansteller durch das betreuende Landwirtschaftsamt bzw. durch die Züchter oder beauftragte Privatfirmen bitte ich Sie, vor Ort zu erfragen.

Das Bundessortenamt als Auftraggeber erwartet von den Ländern als Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung einer Wertprüfung, dazu gehört auch der Schutz von Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Zuchtstämmen vor einer evtl. Zerstörung. Die diesjährige gezielte Zerstörung der Prüfungen in Ladenburg und Oberboihingen sowie die Beeinträchtigung des Koexistenzversuchs in Forchheim nach Veröffentlichung der Standorte im Standortregister bestätigen im Nachhinein, dass die entsprechend der damaligen Rechtslage getroffene Entscheidung, die Wertprüfungen nicht zu veröffentlichen, richtig war.

zu den Fragen unter II

In Ladenburg fanden im Jahr 2006 Wertprüfungen im 1. Wertprüfungsjahr statt, und zwar mit den Sortimenten "Körnermais mittelfrüh" mit vier gentechnisch veränderten Zuchtstämmen, "Silomais spät" mit zwei und "Körnermais spät" mit wiederum vier (also insgesamt zehn) gentechnisch veränderten Zuchtstämmen. Die Anbauliste des Bundessortenamtes enthält demnach nicht die Anzahl durchgeführter Wertprüfungen, sondern die Anzahl geprüfter gentechnisch veränderter Stämme im Sortiment mit anderen, konventionell gezüchteten Sorten.

- 5 -

Wie bereits erwähnt, dürfen wir die Ergebnisse von Wertprüfungen nicht veröffentlichen. Mein Mitarbeiter, Herr Landwirtschaftsdirektor Thomas Würfel, wird jedoch auf Einladung des örtlichen Bauernverbandes voraussichtlich am 11. Januar in einer öffentlichen Veranstaltung in der Jahnhalle in Ladenburg Erkenntnisse aus den diesjährigen Versuchen in Forchheim und Ladenburg berichten und mit den Anwesenden diskutieren. Evtl. wird dann bereits bekannt sein, welche Wertprüfungen das Bundessortenamt auf der Gemarkung Ladenburg im Jahr 2007 durchführen lässt.

Die Verantwortung für die Wertprüfungen liegt, wie bereits mehrfach erwähnt, beim Bundessortenamt. Die Anwesenheit eines Landesministers bei der Diskussion über Bundesversuche ist sachlich nicht geboten. Vielmehr würde es die Anwesenden sicherlich interessieren, warum die in der Zeit von 1998 bis 2004 für das Bundessortenamt zuständigen Mitglieder der Bundesregierung das Bundessortenamt nicht angewiesen haben, die Standorte der Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Zuchtstämmen zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Peter Hauk MdL